

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.687/0013-V/2/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA  
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2767  
IHR ZEICHEN • BMUKK-637/0150-III/2011

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Mit E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Es ist nicht klar, welche Lehrer (Bundes- oder Landeslehrer) in den Neuen Mittelschulen eingesetzt werden sollen. Lediglich in den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit den entstehenden Kosten von der Annahme ausgegangen, „dass sich die für die Umsetzung der Maßnahme zusätzlich notwendige Personalkapazität aus dem Bereich der Bundeslehrerinnen und -lehrer (AHS und BMHS) rekrutiert [...]“. Da dieser Gesichtspunkt aber nicht Regelungsgegenstand des im Entwurf vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, ist auf mögliche verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der Diensthoheit hier nicht einzugehen.

### Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

#### Zu Art. 1 Z 4 (§ 7a):

Es stellt sich die Frage, weshalb in Abs. 1 zweiten Satz lediglich ausgeführt wird, dass die Einrichtung eines Modellversuchs „auf Antrag der Schulbehörde erster Instanz“ erfolgt. Im darauffolgenden Satz wird nämlich explizit auf den Landesschulrat verwiesen, sodass vermutet werden könnte, dass mit der Schulbehörde erster Instanz eine vom Landesschulrat unterschiedliche Behörde gemeint ist. Indes müsste aufgrund des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 idF BGBl. I Nr. 28/2011 daher im § 7a Abs. 1 der Landesschulrat zuständige Behörde erster Instanz sein. Die beiden Sätze sollten daher aufeinander abgestimmt werden.

#### Zu Art. 1 Z 10 (2a. Unterabschnitt [§§ 21a bis 21h]):

##### Zu § 21a Abs. 1:

In Abs. 1 ist der Ausdruck „bzw.“ (vgl auch LRL 26) nur dann angebracht, wenn die Entscheidung, ob für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen oder ob auf das Berufsleben vorzubereiten sei, tatsächlich entweder von der einen oder von der anderen (Gruppe) der zuvor genannten Voraussetzungen abhängt; es ist aber nicht erkennbar, von welchen Voraussetzungen welche Zielsetzung abhängig wäre.

##### Zu § 21a Abs. 2 erster Satz:

Die Zusammendrängung von Inhalten in einen einzigen Satz trägt dazu bei, dass das Gewollte nicht wirklich verständlich wird. So ist nicht begreiflich, was damit gemeint ist, dass die Schüler „nach Klassen, nach Schulstufen oder schulstufenübergreifend“ gefördert werden sollen. Eine klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen oder von Förder- bzw. Leistungskursen (lit. a und b) wird dadurch jedenfalls nicht ausgedrückt.

Die Förderung soll ua. durch drei aufgezählte Maßnahmen – temporäre Bildung von Schülergruppen, Bildung von Förder- bzw. Leistungskursen, Unterrichten im Lehrerteam – unter Anwendung „pädagogischer und didaktischer“ Maßnahmen gemäß (der Entwurfsbestimmung des) § 31a Abs. 2 SchUG erfolgen. Nun zählt der vorgesehene § 31a Abs. 2 SchUG (nicht „didaktische“, sondern) *sechs* Arten *pädagogischer* Fördermaßnahmen auf, darunter auch die drei eben genannten, in § 21a Abs. 2 SchOG aufgezählten – deren (gesonderte) Aufzählung in § 21a Abs. 2 erster Satz SchOG sich damit als widersinnig erweist.

Zu § 21b Abs. 1:

In Abs. 1 werden bestimmte alternative Pflichtgegenstände gegliedert nach bestimmten Schwerpunktsetzungen aufgezählt, so als gäbe es eine andere Bestimmung, die eine solche Unterscheidung nach Schwerpunktsetzungen vorsähe; dabei entsprechen die Schwerpunktsetzungen den durch besondere Berücksichtigung verschiedener Bildungsinhalte unterschiedenen Formen (§ 36) der AHS. Es fehlt aber eine Bestimmung – wie sie der geltende § 36 für Formen und der vorgesehene § 21f für Sonderformen enthält –, die derartige unterschiedliche Schwerpunktsetzungen explizit grundlegen würde. Auch ist unklar, worin der Unterschied zwischen „Schwerpunktsetzung“ einerseits und „besonderer Berücksichtigung von Bildungsinhalten“ andererseits bestehen soll.

Zu Art. 1 Z 30 (§§ 130a und 130b):

Abs. 1 bis 3 des § 130a regeln das stufenweise Wirksamwerden ua. jener Bestimmungen, die die äußere Organisation der Neuen Mittelschulen betreffen. Sie fallen damit in gleicher Weise wie diese unter Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG (äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen) und damit in den Bereich der Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebung. Sie wären dementsprechend – unter Entfall mit diesem Charakter unvereinbarer Bestimmungen (vgl. Abs. 1 letzter Satz) – zu adaptieren und zu bezeichnen.

Zu Art. 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz):

Da es sich bei dem Pflichtschulerhaltungs-*Grundsatzgesetz* um ein Grundsatzgesetz handelt, wären auch die Novellenbestimmungen entsprechend zu bezeichnen – hier, indem der Artikelüberschrift der Klammersausdruck „Grundsatzbestimmung“ angefügt wird (vgl. LRL 92).

Zu Art. 10 (Änderung des Privatschulgesetzes):

Es stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die Neuen Mittelschulen weder in § 19 Abs. 1 lit. b noch in § 21 Abs. 2 des Privatschulgesetzes aufzunehmen.

§ 19 des Privatschulgesetzes regelt die Art der Subventionierung konfessioneller Privatschulen. § 19 Abs. 1 lit. b normiert, dass die Subventionen zum Personalaufwand durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen zu gewähren sind. Da die Neuen Mittelschulen hier nicht erwähnt werden, ist nicht eine Zuweisung von Landeslehrern, sondern gemäß lit. a derselben Bestimmung

die Zuweisung von Bundeslehrern als lebende Subvention möglich. Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, lediglich bei Neuen Mittelschulen (im Gegensatz zu allen anderen Pflichtschulen) eine Zuweisung nicht von Landeslehrern, sondern von Bundeslehrern vorzusehen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb die Zuteilung von Bundeslehrern (wie in den Erläuterungen ausgeführt) einen flexibleren Personaleinsatz erlaubt.

§ 21 des Privatschulgesetzes regelt die Subventionierung sonstiger Privatschulen. Der Bund kann gemäß dieser Bestimmung Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht. Insoweit gilt diese Bestimmung auch für Privatschulen, die als Neue Mittelschulen geführt werden. Die Bestimmung, von der nun Neue Mittelschulen ausgeschlossen werden sollen, stellt lediglich klar, wann ein solcher Bedarf jedenfalls nicht gegeben ist, nämlich wenn durch die privaten Volks- und Hauptschulen die Organisationshöhe einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule gemindert wird. Eine Minderung in der Organisationshöhe einer Volksschule tritt durch die Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse ein (VwGH 20.9.1993, 90/10/0188). Daher ist insbesondere die Auslastung der jeweiligen öffentlichen Schule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, maßgebend (vgl. *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts [2010] 147). Es erscheint zumindest fraglich, weshalb sich eine Organisationsminderung nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen lässt, da die Neuen Mittelschulen ja durchwegs den früheren Hauptschulen entsprechen werden. Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Ausklammerung der Neuen Mittelschulen von der Auslegungsregel überhaupt sachlich rechtfertigbar ist.

#### Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

In Vorblatt und Erläuterungen wird ausgeführt, dass ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz keiner besonderen Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG bedarf.

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, warum die die konfessionellen Privatschulen betreffenden Änderungen des Privatschulgesetzes keiner Zweidrittelmehrheit unter dem Gesichtspunkt der Angelegenheiten „des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften)“ (Art. 14 Abs. 10 B-VG) bedürfen (vgl. dazu *Jonak*, Das österreichische Schulrecht [2009] 46 FN 5, wo die §§ 17 bis 20, nicht aber § 23 des Privatschulgesetzes diesem Verhältnis zugeordnet werden). Ebenso sollten Ausführungen

über die gleichartigen Beschlusserfordernisse nach § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten aufgenommen werden.

## II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

In den Einleitungssätzen der Novellenartikel wären nur noch unbekannte Fundstellenangaben durch einen Platzhalter wie „xx/2011“ zu repräsentieren.

Zahlreiche Bestimmungen verlängern die im geltenden Text vorhandenen Aufzählungen der Schularten Volksschule und Hauptschule sowie gegebenenfalls Sonderschule um die neue Schulart Neue Mittelschule. Dabei wird nicht immer auf die Einhaltung der für Aufzählungen geltenden sprachlichen Regeln (Einheitlichkeit der Verwendung oder Ersparung des Artikels und der Ersparung des Wortteils „-schule“ [zB in der künftig obsoleten Wendung „Volks- oder Hauptschule“], Setzung einer Konjunktion (nur) vor dem letzten Aufzählungsglied. Ferner sollten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Wiederholung solcher Aufzählungen („Schüler, die eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule oder Sonderschule besucht haben, sind berechtigt, die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule oder Sonderschule weiter zu besuchen“ udgl.) zu vermeiden.

Gemäß LRL 32 sollen in Gesetzestexten überflüssige Fremdwörter vermieden werden. Dies trifft sicherlich auch das englische Wort „teaching“ und seine Komposita. Das in Art. 1 und 2 verwendete Wort „Teamteaching“ könnte beispielsweise durch den Begriff „kooperative Lehrmethode“ ersetzt werden.

Statt „§§ 21a bis c“, „§§ 21a bis h“ usw. müsste es durchwegs richtigerweise „§§ 21a bis 21c“, „§§ 21a bis 21h“ usw. lauten.

Die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ (zB § 21b Abs. 4 zweiter Halbsatz und § 130a Abs. 4 SchOG) sollte vermieden werden (LRL 28).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 10 (2a. Unterabschnitt [§§ 21a bis 21h]):

In § 21b Abs. 1 Z 1 lit. a sollte der Gebrauch eines Schrägstrichs für die (offenbar) gemeinte Konjunktion „oder“ vermieden werden (LRL 26).

In § 21e hätte die (einzige) Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 11 und 12 (§ 22):

Es wird zur Erwägung gestellt, die beiden Ziffern zu einer Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 68 Abs. 1 Z 3 und 4):

Ob die Wortfolge „die Klassenkonferenz ... feststellt“ den Wenn-Satz oder den in diesen eingebetteten Dass-Satz fortsetzt, hängt von der Beistrichsetzung ab. Da die erstgenannte Variante einen einleuchtenderen Sinn ergibt, wäre nach der Wendung „dass ... erreicht hat“ ein Beistrich zu setzen (soll hingegen der Dass-Satz fortgesetzt werden, müsste das Verb „feststellt“ in die Vergangenheitsform gesetzt werden).

Zu Art. 1 Z 30 (§§ 130a und 130b):

Ein § 130b ist entgegen der Novellierungsanordnung nicht vorgesehen.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Übergangsbestimmungen zusammen mit den Inkrafttretensbestimmungen in geschlossener Einheit zu fassen.

Abs. 4 ist seinem Inhalt nach keine Übergangsbestimmung, seine Einordnung an dieser Stelle ist daher verfehlt.

Zu Art. 1 Z 31 (§ 131 Abs. 25):

In Z 1 und Z 2 wird auf einen § 129 Bezug genommen, gemeint ist aber offenbar der vorgesehene § 130a; zu dessen Einordnung wird auf das oben unter I. Gesagte verwiesen.

Die Wendung „II. Hauptstücks, Teil A, Abschnitt I, 2a. Unterabschnitts“ wäre (zu vervollständigenden oder) der Genitivformen zu entkleiden.

## Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

### Zu Z 3 (§ 13b Abs. 1):

Da, wie bei den Schülern der Hauptschule, wohl auch nur Schülern der 4. Klasse der Neuen Mittelschule ein Fernbleiben aufgrund von Berufsorientierungsmaßnahmen gestattet werden soll, wäre vielmehr die Wendung „der Hauptschule,“ durch die Wendung „der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule“ zu ersetzen.

### Zu Z 5 (§ 18 Abs. 2 und 2a):

Mit dem Wort „lautet“ wird in einer Novellierungsanordnung zum Ausdruck gebracht, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört hat und nun durch eine gleichbezeichnete Gliederungseinheit anderen Inhalts ersetzt werden soll. Da der § 18 Abs. 2a aber in der geltenden Fassung noch nicht existiert, müsste die korrekte Novellierungsanordnung lauten: *„Nach § 18 Abs. 2 wird folgender § 18 Abs. 2a eingefügt“*.

### Zu Z 7 (§ 19 Abs. 2):

Die Wortfolge „entbehrlich ist“ in der Novellierungsanordnung wäre nicht kursiv zu setzen.

### Zu Z 10 (§ 20 Abs. 6a und 6b):

Im ersten Satz müsste in Übereinstimmung mit dem im Singular verwendeten Verb richtigerweise „ob die Berechtigung [statt: Berechtigungen] ...vorliegt“ lauten.

### Zu Z 13 (§ 22 Abs. 2 lit. f):

Statt „lit. aa“) und „lit. ab“) müsste es „sublit. aa“) und „sublit. ab“) lauten.

### Zu Z 18 (§ 26a Abs. 2 erster Halbsatz):

Die zur Änderung vorgesehene Untergliederung ist nicht ein Halbsatz (das wäre ein von einem anderen Halbsatz durch einen Strichpunkt getrennter Satz), sondern der der Aufzählung vorangehende Einleitungsteil.

Die Absatzbezeichnung „(2)“ ist nicht Teil des in Rede stehenden Teiles eines Satzes und hätte daher zu entfallen.

Nach den sprachlichen Regeln zur Markierung des letzten Gliedes einer Aufzählung müsste es (wie zB in § 29 Abs. 1) „ , einer mittleren oder einer höheren Schule“ (oder oder einer mittleren oder höheren Schule“) lauten.

Zu Z 23 (§ 28 Abs. 4):

In der Wendung „Zeugnisse der Volksschule bzw. der Hauptschule, der Neuen Mittelschule bzw. der Polytechnischen Schule“ wäre das erste „bzw.“ durch einen Beistrich zu ersetzen (Grundsatz der Monosyndetie) oder „Zeugnisse der Schulart, deren Lehrplan angewendet wird,“ zu formulieren.

Zu Z 26 (§ 29 Abs. 7):

Im ersten Satz müsste es „einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule“ (oder „einer Volksschule, Hauptschule oder Neuen Mittelschule“) heißen. Im letzten Satz wäre nicht „Zeugnisse der Volksschule bzw. [der] Hauptschule bzw. [der] Neuen Mittelschule bzw. der Polytechnischen Schule“, sondern entsprechend dem oben zu Z 23 (§ 28 Abs. 4) Gesagten zu formulieren.

Zu Z 27 (§ 30b):

In der Novellierungsanordnung wäre „samt Überschrift“ statt „samt Titel“ zu schreiben. Statt „Für ... anzuwenden“ sollte es „Auf ... anzuwenden“ lauten.

Zu Z 28 (§ 31a Abs. 2 Z 3):

Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die Begabungsförderung von der Begabtenförderung unterscheidet und ob nicht einer der beiden Begriffe entfallen könnte.

Zu Z 30 (§ 32 Abs. 2a):

Statt vom „zehnten bzw. elften“ sollte zur Textentlastung von einem „weiteren“ Schuljahr gesprochen werden.

Zu Z 34 (§ 63 Abs. 4):

Auch hier sollte auf sprachliche Regelmäßigkeit der Bildung von Aufzählungen geachtet und „Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule“ (wahlweise mit durchgehender Voranstellung des unbestimmten Artikels) formuliert werden.

Zu Z 36 (§ 64 Abs. 2 Z 1 lit. p):

„Antragstellung“ ist ohne Fugen-s zu schreiben.



Zu Z 38 (§ 82 Abs. 5s):

Ein Abs. 5r existiert noch nicht, gemeint ist ersichtlich der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011 nach dem bereits existierenden Abs. 5q angefügte weitere Abs. 5q. Dieser wäre zunächst durch Novellierungsanordnung in einen Abs. 5r umzubenennen.

In der Aufzählung des neuen Abs. 5s, insbesondere dessen selbst Aufzählungen darstellenden Gliedern und Untergliedern, wäre der sprachliche Grundsatz durchgehend zu beachten, dass vor dem letzten Aufzählungsglied nicht ein Beistrich, sondern eine Konjunktion zu setzen ist. Daher muss es „lit. d und f bis h“ lauten.

Es müsste richtigerweise „treten mit 1. September 2012 in Kraft“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes):Zu Z 7 (§ 18):

Auch hier sollte – in der Überschrift – auf sprachliche Regelmäßigkeit der Bildung von Aufzählungen geachtet und „Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule“ (wahlweise mit durchgehender Voranstellung des unbestimmten Artikels) formuliert oder, nachdem dies offensichtlich auch bei der Überschrift zu § 19 gangbar ist, auf die Aufzählung verzichtet werden.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 12):

Es müsste richtigerweise „treten mit 1. September 2012 in Kraft“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz):Allgemeines:

Das bei den vorhergehenden Artikeln eingehaltene Konzept, die Neuen Mittelschulen unmittelbar nach den Hauptschulen und daher vor den Sonderschulen einzufügen, sollte (in Z 1, 2 und 5 bis 7) nicht verlassen werden.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Gelegenheit zur Verbesserung der fehlerhaften geltenden Fassung – es muss „die ... Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, jedoch mit Ausnahme ...“ heißen – sollte nicht ungenützt gelassen werden.

### Sonstiges:

Es wird angeregt, mit der gegenständlichen Novelle auch folgende legistische Anpassung im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorzunehmen:

*x. In § 15 wird die Wortfolge „Parteienstellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Wortfolge „Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.*

### Zu Art. 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

#### Zu Z 1 (§ 12 Z 1a):

Die Systematik des geltenden § 12 ist dadurch gekennzeichnet, dass jede der (eine Aufnahmevoraussetzung umschreibende) Untergliederungen durch das Wort „oder“ mit der darauffolgenden verknüpft ist. Die vorgesehene Z 1a endet stattdessen systemwidrigerweise mit einem Punkt. Sie enthält überdies eine umfangreiche Regelung, mit der der Rahmen der vormals schlichten Aufzählung – wie eigentlich schon mit der Erweiterung der Z 1 durch die Novelle BGBl. I Nr. 171/1999 – völlig gesprengt wird. Daher sollte § 12 unter Aufgabe der bisherigen Form zur Gänze neu gefasst werden.

Zur Frage der aussagewesentlichen Beistrichsetzung oder aber Umformulierung im Zusammenhang mit der Wortfolge „die Klassenkonferenz ... feststellt“ wird auf das oben zu Art. 1 Z 26 (§ 68 Abs. 1 Z 3 und 4 SchOG) Gesagte verwiesen).

### Zu Art. 8 (Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland):

#### Zum Einleitungssatz:

Die Fundstelle der Stammfassung hätte, da das Bundesgesetzblatt damals noch nicht in Teile gegliedert war, „BGBl. Nr. 641/1994“ zu lauten.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland wurde zuletzt durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 geändert.

#### Zu Z 9 (§ 19 Abs. 5):

In Z 3 – richtig: Z 2 – wäre „§§ 10 und 11“ zu schreiben.

### Zu Art. 8 (Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten):

Der vorgesehene § 33a ist seinem Inhalt nach teilweise eine Grundsatzbestimmung. Die für diesen Inhalt zu bildende Bestimmung wäre als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 4 B-VG).

Zu Art. 10 (Änderung des Privatschulgesetzes):

Das bei den vorhergehenden Artikeln zumeist eingehaltene Konzept, die Neuen Mittelschulen unmittelbar nach den Hauptschulen und daher vor den Sonderschulen einzufügen, sollte auch hier nicht verlassen werden.

Zum Vorblatt:

Auf die knappe Hervorhebung des Wesentlichen sollte größeres Augenmerk gelegt werden. Zum Wesentlichen gehören legistisch exakte Zitate samt Fundstellenangaben nicht.

Zu den Erläuterungen:In formaler Hinsicht:

Bei der Endfassung sollte auch auf die Beistrichsetzung geachtet werden.

Zu Art. 1 Z 10 (2a. Unterabschnitt [§§ 21a bis 21h]):

Gemessen an dem ausgewiesenen Umstand, dass es sich bei diesen Bestimmungen „um das eigentliche Kernstück der gegenständlichen SchOGNovelle“ handelt, sind die Erläuterungen wenig einlässlich.


Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 63 Abs. 1 hätte es richtigerweise „Neuen Mittelschulen“ zu heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. November 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	uttK/SNBNqTNptEr5Q+qFXc7P65BcCQh3T+SqcxmtJh0PqRNkVychZhMPYXxSoj6c56 Bridkvi20C2WSXV7KXJCNHi02npkbZ0eFfSssQVFXzvHEbrAzWQklh1gvj8c5YE8nU RAqOSN3LDoULY1qXwOosQhMXJCJ/slXyEZY40=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-30T10:08:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	